

Wir digitalisieren Ihre Welt!

**„Schriftformerfordernis“ in
der digitalen Welt**

Willenserklärung (zivilrechtliche Auslegung*) in öffentlich rechtlichen Verfahren

- Willensäußerung zur Herbeiführung einer Rechtsfolge
- nach außen gerichtete Erklärung
 - Objektiv → äußerer Tatbestand
 - Äußerung eines Rechtsbindungswillens
 - Ausdrücklich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten
 - In Auslegungen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte
 - Unter Berücksichtigung des Einzelfalls
 - Subjektiv → innerer Tatbestand
 - Handlungswille → Der Wille etwas zu tun
 - Erklärungsbewusstsein → Bewusstsein, *etwas* rechtlich relevantes vorzunehmen
 - Geschäftswille → Der Wille, eine *bestimmte* Rechtsfolge herbeizuführen

* u.a. Heranziehung vom OVG Münster, Urteil vom 13.11.2015

Wozu dient eigentlich die Schriftform?

- Verfasser identifizieren
- Inhalte der Erklärung beweisen
- Nach den gesetzlichen Pflichten aufzubewahren

In der weiteren Begutachtung wurden die Spezialvorschriften z.B. des SGB außer Acht gelassen.

Verwaltungsakt

Auszug § 37 II Satz 1 und 2 VwVfG

„Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. ...“

- Flexibler als es die zivilrechtlichen Regelungen vorgeben, siehe z.B. § 623 BGB „... die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

§ 3a VwVfG Elektronische Kommunikation

Regelungen zum elektronischen Posteingang sowie zum Postausgang

Im Verwaltungsverfahren ist die elektronische Kommunikation als Willensakt zu verstehen, nicht als verpflichtendes Verfahren.

Das EGovG schränkt das Recht aus § 3a VwVfG zum Teil für Bundes- und Landesbehörden ein. Einzelne Landes EGovG gehen sogar noch darüber hinaus, z.B. durch Beschränkungen auf DE-Mail Zugänge.

Ob durch verschiedene Verweise in der VwGO eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung vorliegt ist zur Zeit umstritten.

Das OZG fordert, dass Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale angeboten werden sollen. Anschließend einen Medienbruch in die physische Welt zu vollziehen, wäre hier unzweckmäßig.

Digitales Postfach im Portal/ Servicekonto ist hierfür ausreichend.

Kommunikation via DE-Mail oder auch E Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (über welche Bürger häufig nicht verfügen)

u.a. via Signaturkarte mit PIN möglich oder Fernsignaturverfahren über Dienstleister via Identifizierung.

De-Mail Konto ist wie ein Mailkonto zu betrachten und muss zur Kommunikation genutzt werden, dann bedarf es keiner qualifizierten elektronischen Signatur.

Beweisfrage in der Praxis

Authentifizierung des Kunden
Unveränderbarkeit der Willenserklärung

ZPO kennt Anwendungsbeispiele, z.B. nach § 298 ZPO, jedoch ist eine analoge Anwendung noch nicht gerichtlich entschieden worden.

Art. 25 II eIDAS-VO

Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.

Art. 36 eIDAS-VO

Ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel identifiziert die juristische Person.

Beweisfrage ist Angelegenheit des Vertrauensniveaus*

Vertrauensniveau ist die Angabe über die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der Daten

In Abhängigkeit des Vertrauensniveaus der Verwaltungsleistung ist eine angemessene Identifizierung sicherzustellen.

Stufen des Vertrauensniveau „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“

Je nach Vertrauensniveau unterschiedliche Identifizierungen

niedrig	→	Benutzername und Passwort
substanziell	→	kein konkretes Identifizierungsmittel gem. IT-Planungsrat, evtl. ELSTER-Zertifikat
hoch	→	Elektronischer Personalausweis bzw. Aufenthaltstitel

* Die Festlegung des anzuwendenden Vertrauensniveaus liegt in der Zuständigkeit des Fachverantwortlichen von online Leistungen

Somit bedarf es eines angemessenen Vertrauensniveaus, damit die Beweislast sichergestellt ist.

Der organisatorische Aufwand für den Kunden und für die Verwaltung sollte jedoch in einem angemessenen Verhältnis bei der Auswahl des Vertrauensniveaus bestehen.

Unveränderbarkeit der gespeicherten Dokumente

Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung i.S.d. Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 III GG

u.a. vollständig, nachvollziehbar, wahrheitsgemäße Aktenführung und langfristige
Sicherheit.

Es liegt in der organisatorischen Verantwortung der Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche diesen Anforderungen entsprechen.

Speicherdauer

Aufbewahrungsfristen von zum Teil über zehn Jahren
anschließende Überführung z.B. in die Staatsarchive

Ist diese durch technische Weiterentwicklung gegebenenfalls gefährdet?

→ Lösung: qualifizierter Bewahrungsdienst i.S.d. Art. 34 eIDAS-VO

→ qualifizierte Signaturen sollen hierdurch auf Dauer überprüfbar und
damit nachvollziehbar sein

Problematisch ist hier die fehlende Erfahrung, welche im Vergleich zu der physischen Aufbewahrung schlichtweg fehlt. Die technischen Anforderungen müssen regelmäßig überprüft werden.

Fazit

Der Gesetzgeber räumt hier Gestaltungsspielraum für die Digitalisierung der Verwaltung ein.

Die Behörden müssen jedoch die organisatorischen Maßnahmen ergreifen.



M.Sc.
Patrick Zoberbier

Project Manager

Vahrenwalder Str. 269 A
30179 Hannover

Phone: +49 231 5599 8026
Mobile: +49 (172) 3046825

patrick.zoberbier@materna.de



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
eIDAS-VO	Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.S.d	im Sinne des
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
SGB	Sozialgesetzbuch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung